

► Einkommensteuer

Investitionsabzugsbetrag auf anderes Wirtschaftsgut übertragbar

| Hat Ihr Unternehmen einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd geltend gemacht, fordert das Finanzamt die Steuervorteile zurück, wenn Sie die Investition innerhalb der nächsten drei Jahre nicht tätigen. Diese Steuernachzahlung können Sie aber verhindern, wenn Sie eine andere Investition getätigt haben und den Investitionsabzugsbetrag quasi darauf „umschreiben“. Das ist zumindest die Auffassung des FG Sachsen (Urteil vom 15.7.2014, Az. 6 K 824/14; Abruf-Nr. 142670). |

■ **Beispiel**

Unternehmer Müller hat im Steuerjahr 2010 für die Anschaffung eines Lkw einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 20.000 Euro geltend gemacht. Nachdem er bis Ende 2013 keinen Lkw gekauft hatte, ändert das Finanzamt im Jahr 2014 den Steuerbescheid für 2010 (= Streichung des Investitionsabzugsbetrags) und fordert Steuern nach. Herr Müller hat aber im Jahr 2013 einen Bagger gekauft (Preis 50.000 Euro), für den er bisher keinen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht hatte. Für diese Anschaffung kann er laut FG Sachsen für das Jahr 2010 nachträglich einen Investitionsabzugsbetrag von 20.000 Euro beantragen (50.000 Euro x 40 Prozent). Seine Steuernachzahlung für 2010 beträgt somit null Euro.

► Kapitalvermögen

Insolvenzplan Lehman Brothers: So werden Zahlungen behandelt

| Eine interne – auf Bund-Länder-Ebene abgestimmte – Verfügung regelt, wie Zahlungen auf Grundlage des Insolvenzplans der Lehman Brothers Holding zu beurteilen sind. Sind sie niedriger als der Nennwert der Forderung, stellen sie ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG mit einem Veräußerungsgewinn von null Euro dar. Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwerts ist ein steuerlich unbeachtlicher Forderungsausfall. |

■ **Beispiel**

Der Nennwert des Lehman-Papiers beträgt 5.000 Euro. Im Rahmen des Insolvenzplans werden dem Anleger 20 Prozent des Nennwerts (= 1.000 Euro) zurückgezahlt. Folge: Das Veräußerungsgeschäft beträgt 0 Euro (Rückzahlung 1.000 Euro ./.. Anschaffungskosten 1.000 Euro). Der Forderungsausfall in Höhe von 4.000 Euro bleibt steuerlich unberücksichtigt (gemäß BMF, Schreiben vom 9.10.2012, Az. IV C 1 – S 2252/10/10013, Randziffer 60; Abruf-Nr. 123178).

Wichtig | Diese Rechtsauffassung ist für Anleger ungünstig. Sie ist aber noch nicht das Maß aller Dinge. Beim BFH ist zu einem vergleichbaren Sachverhalt ein Revisionsverfahren anhängig (Az. VIII R 28/14). Dort will ein Anleger erreichen, dass er den Verlust (oben 4.000 Euro) nicht als steuerlich unbeachtlichen Forderungsausfall „abhaken“ muss sondern als negative Kapitalerträge berücksichtigt bekommt. Betroffene sollten sich bei ihrem Einspruch auf das anhängige Verfahren berufen und Ruhen ihres Verfahrens beantragen.



INFORMATION
Wichtig für:
Unternehmer

Unterlassene Investition muss nicht immer zu Steuernachzahlung führen



INFORMATION
Wichtig für:
Kapitalanleger

Ungünstige Auffassung der Finanzverwaltung nicht einfach hinnehmen